

## **Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson**

(vom 26. September 2011)<sup>1,2</sup>

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Ombudsmannes vom 31. Juli 2010<sup>3</sup> und der Geschäftsleitung vom 3. März 2011<sup>4</sup> und gestützt auf § 94 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959<sup>5</sup>,

*beschliesst:*

§ 1.<sup>7</sup> Sieht eine Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vor, entrichtet sie dieser eine Gebühr von jährlich Fr. 0.40 pro Einwohnerin beziehungsweise Einwohner.

§ 2. Die Gebühr gemäss § 1 wird wie folgt auferlegt<sup>7</sup>:

- a. politische Gemeinde 60%
- b. Primarschulgemeinde 20%
- c. Oberstufenschulgemeinde 20%

§ 3. <sup>1</sup> Bietet eine Gemeinde die Leistungen mehrerer Gemeindetypen an, sind die Gebühren für die beiden Gemeindetypen zusammenzuzählen.

<sup>2</sup> Die jährliche zu entrichtende Gebühr gemäss §§ 1 und 2 reduziert sich um die Hälfte, wenn eine Gemeinde die Ombudsperson im laufenden Geschäftsjahr nicht mit einem Verfahren gemäss § 91 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>5</sup> beansprucht hat.<sup>6</sup>

§ 4. Die Schulgemeinden gemäss § 2 sind verpflichtet, der Ombudsperson jährlich die Anzahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mitzuteilen.

## **176.5** Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson

§ 5.<sup>7</sup> Die Ombudsperson erfasst die Kosten der für die Gemeinden erbrachten Leistungen in Abhängigkeit von Gemeindegrösse und -typ. Gestützt darauf überprüft sie periodisch den Gebührenansatz und die Verteilung gemäss §§ 1–3.

---

<sup>1</sup> [OS 66, 861](#); Begründung siehe [ABI 2011, 2822](#).

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. Januar 2012.

<sup>3</sup> [ABI 2010, 1766](#).

<sup>4</sup> [ABI 2011, 877](#).

<sup>5</sup> [LS 175.2](#).

<sup>6</sup> Eingefügt durch KRB vom 26. Februar 2018 ([OS 73, 193](#); [ABI 2018-03-09](#)). In Kraft seit 1. Juli 2018 ([ABI 2018-05-11](#)).

<sup>7</sup> Fassung gemäss KRB vom 26. Februar 2018 ([OS 73, 193](#); [ABI 2018-03-09](#)). In Kraft seit 1. Juli 2018 ([ABI 2018-05-11](#)).